

0.11

Vereinbarung
über die
Eingliederung der Gemeinde Horrheim in die
Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Horrheim und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Horrheim und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung der am 20. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Horrheim folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Horrheim wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Horrheim als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz - Horrheim einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Horrheim bleiben erhalten. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Der traditionelle Pfingst-Montag-Jahrmarkt muß im seitherigen Rahmen erhalten bleiben.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Horrheim in gleicher Weise fördern und unterstützen wie die gleichartigen Einrichtungen in der Stadt Vaihingen an der Enz. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher. Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

3.

Das Wappen der 1200 -jährigen Gemeinde Horrheim bleibt für den Stadtteil Horrheim erhalten.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Horrheim ein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Horrheim haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Horrheim wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung

ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Horrheim wird ab 1. Januar 1973 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

3.

Die Unterrichtung der Einwohner von Horrheim durch das Mitteilungsblatt sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Horrheim im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.

2.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Horrheim an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Horrheim aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GO nur dann Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter Horrheims unter 6 absinken würde.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Horrheim die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und von der Möglichkeit des § 25 Abs. 2 letzter Satz GO Gebrauch zu machen.

4.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zahl der Sitze des Stadtteils Horrheim im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird, wobei dem Stadtteil Horrheim stets

eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.

5.

Die Beteiligten stimmen überein, daß die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluß von weiteren Gemeinden an die Stadt Vaihingen an der Enz den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist.

6.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Horrheim betreffen, sind sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Horrheim entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Ortschaftsratsverfassung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird aufgrund der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl.S. 419) für die bisherige Gemeinde Horrheim eine Ortschaft mit dem Namen "Vaihingen an der Enz-Horrheim" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:

a)

Es wird eine Ortschaft "Vaihingen an der Enz-Horrheim" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 11 Mitgliedern gebildet.

b)

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

c)

Gemäß § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz nach der Hauptsatzung

und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

d)

Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

3.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Horrheim kann vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats Horrheim durch Änderung der Hauptsatzung

beschlossen werden. Der Beschluß des Ortschaftsrats Horrheim bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats

1.

Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

2.

Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (1974) sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Horrheim Ortschaftsräte.

§ 10

Örtliche Verwaltung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz richtet in der künftigen Ortschaft "Vaihingen an der Enz-Horrheim" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist mit einem Verwaltungsfachmann dauernd zu besetzen.

2.

Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Horrheim gehören, insbesondere:

a)

Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerungen

b)

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

c)

Standesamt

d)

Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

e)

Beratung und Betreuung der Bevölkerung

f)

Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer keine weiteren Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3.

Grundbuchamtsbezirk, Nachlaß- und Vormundschaftsgericht müssen erhalten bleiben, vorbehältlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde

1.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Horrheim werden in die Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz übernommen mit der Maßgabe, daß ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt bzw. eine gleichzubewertende Tätigkeit übertragen und der derzeitige Besitzstand gewährleistet wird. Sie sind so zu behandeln, als wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Vaihingen an der Enz beschäftigt gewesen wären.

2.

Dem bisherigen Bürgermeister werden bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen, die Besoldungsrechte nach

dem Bürgermeisterdienstbezügegesetz zugesichert und der derzeitige Besitzstand gewährleistet.

§ 12

Schulen

1.

Die Grundschule Horrheim des Stadtteils Horrheim bleibt bestehen. Das Schulgebäude wird bei Bedarf erweitert.

2.

Für alle anderen Schularten ist ein Schulzentrum in Vaihingen an der Enz anzustreben.

§ 13

Krankenpflegestation

Die Krankenpflegestation wird aufrecht erhalten.

§ 14

Bürgerversammlung in Horrheim

Im Stadtteil Horrheim werden Bürgerversammlungen abgehalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil anstehen.

§ 15

Zweckverband Wasserversorgung Stromberggruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Stromberggruppe, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Ensingen und Horrheim mit Sitz in Horrheim wird spätestens mit Ablauf des Jahres 1973 aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Zweckverbands Wasserversorgung Stromberggruppe ist die Stadt Vaihingen an der Enz; diese übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten.

§ 16

Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft im Stadtteil Horrheim Rechnung zu tragen. Der Feld- und Waldwegebau im Bereich des bisherigen Gemarkungsteils Horrheim ist entsprechend den Bedürfnissen weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung. Eine

allgemeine Feld- und Flurbereinigung ist in gleicher Weise zu fördern, wie die Rebflurbereinigungen.

2.

Der Jagdbezirk Horrheim ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feld- und Waldwegbau in Horrheim zu verwenden.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortschaftsrat Horrheim nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Horrheim gemäß § 76 d Abs. 2 GO entscheidet.

§ 17

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Horrheim wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Horrheim werden auch weiterhin gewährleistet.

§ 18

Bestattungswesen

Der Stadtteil Horrheim bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der Friedhof in Horrheim wird beibehalten. Bei Bedarf ist

rechtzeitig im Stadtteil Horrheim ein neuer Friedhof anzulegen, einschließlich Bau einer Friedhofshalle.

§ 19

Öffentliche Anlagen

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Stadtteil Horrheim fachkundig betreuen und fördern.

2.

Ortsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Stadtteil Horrheim können im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

§ 20

Verkehrsbedienung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ganz allgemein und im besonderen für die Erweiterung des Linienverkehrs zwischen Vaihingen an der Enz und dem Stadtteil Horrheim einzusetzen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich zur umgehenden Herstellung einer Querverbindungsstraße zwischen der Landesstraße

L 1106 und der Kreisstraße K 487 bei Ensingen im Zuge der Flurbereinigung Ensingen III.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die Durchführung der nachstehenden überörtlichen Vorhaben von den jeweiligen Baulastträgern mit dem größten Nachdruck zu verlangen:

a)

Bahnüberführung beim Bahnhof Vaihingen-Nord

b)

Teilverlegung der Landesstraße 1106 und 1131 in der Ortsdurchfahrt Horrheim

c)

Verbesserung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 1131 durch Neutrassierung über die Feldwege Nr. 1 und 2 (Schäfergasse/ Herdweg)

d)

Ausbau der Landesstraße L 1131 Horrheim - Gündelbach

e)

Ausbau der Landesstraße L 1112 Horrheim - Kleinglattbach

f)

Ausbau der Landesstraße L 1106 Horrheim - Ensingen

g)

Ausbau der Landesstraße L 1131 Horrheim - Sersheim

h)

Ausbau der Kreisstraße K 487 zwischen Kleinglattbach und Vaihingen an der Enz mit evtl. Umgehung von Kleinglattbach.

§ 21

Weiterentwicklung des Stadtteils Horrheim

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Horrheim gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan-Entwurf weiter zu fördern und zu intensivieren.

2.

Nach dem Entwurf des Regionalplans ist das Gebiet um Horrheim (Stromberg) als Schwerpunkt für die Naherholung ausgewiesen. Es fehlen jedoch noch attraktive Einrichtungen. Als Sofortmaßnahme wird deshalb die Stadt Vaihingen an der Enz durch ein Fachgutachten feststellen lassen, wie der Stadtteil Horrheim in Verbindung mit den anderen Stadteilen im Stromberggebiet zu einem

Zentrum der Naherholung entwickelt werden kann (siehe auch § 22 Ziff. 3 d).

§ 22

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Horrheim

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist ab dem Tage des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Horrheim bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz zu erfüllen.

2.

Das Postamt Horrheim ist im derzeitigen Umfang zu erhalten. Eine Verschlechterung der Postzustellung usw. darf nicht erfolgen.

3.

Baldmöglichst sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter vollem Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und aller aus dem Stadtteil Horrheim fließenden Haushaltsmittel und Veräußerungserlösen aus Grundstücken im Stadtteil Horrheim folgende Vorhaben auszuführen:

a)

Die nachstehend genannten, bereits begonnenen und für das Rechnungsjahr 1972 vorgesehenen Baumaßnahmen und Vorhaben sind weiterzuführen und raschmöglichst fertigzustellen.

aa)

Fertigstellung der Mehrzweckhalle, des Kindergartens und des Feuerwehr-Gerätehauses jeweils samt Außenanlagen

bb)

Fertigstellung des Anschlusses an die Sammelkläranlage in Sersheim

cc)

Weiterführung des Ausbaus der Ortsstraßen

dd)

Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Flurbereinigung Horrheim II R entsprechend der Planung des Flurbereinigungsamtes Besigheim.

b)

Restliche Kanalisation des Ortsgebiets (ca. 499 lfdm.) mit Erneuerung und Erweiterung des Ortsnetzes der Wasserleitung und

der Straßenbeleuchtung sowie verkehrsgerechtem Ausbau der Ortsstraßen.

c)

Erwerb und Erschließung weiteren Baugeländes für Wohn- und Gewerbebezwecke. Vorrangig sind dabei die bereits projektierten Baugebiete zu behandeln und zwar Aschacher Feldle - Kalkäcker und Pfaffenäcker - Sersheimer Straße.

d)

Ausbau des Naherholungszentrums "Oberer See" in Horrheim mit Anlage von Seen und der notwendigen weiteren Einrichtungen.

e)

Ausbau von Wegen und Herstellung von Wasserableitungen im Zusammenhang mit der Rebflurbereinigung Ensingen II und der künftigen Rebflurbereinigung Horrheim III R sowie Förderung der Weingärtnergenossenschaft Horrheim beim Erweiterungsbau der Kelteranlage.

f)

Bau weiterer Kindergartenplätze entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Unterstützung des Kindergartenvereins Horrheim e.V. beim Bau von Kinderspielplätzen.

g)

Verbesserung der Wasserversorgung durch Erweiterung des Hochbehälters und der Falleitung zum Ortsnetz Horrheim.

h)

Herstellung der projektierten Sportanlagen im Schul- und Sportstättengelände.

i)

Die Ortssanierung im Stadtteil Horrheim ist in die Wege zu leiten.

§ 23

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 24

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Horrheim mit den Neckarwerken AG zur Stromversorgung ein

und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarif- und Großabnehmer) günstiger sind, als beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung durch zwei Versorgungsunternehmen wird solange aufrecht erhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

§ 25

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil

Horrheim gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1972 in Kraft, sofern das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung keinen anderen Tag festsetzt.

§ 27

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Horrheim hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 20. Februar 1972 diesem Vertrag am 21. Februar 1972 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 23. Februar 1972 zugestimmt.

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Horrheim

Vaihingen an der Enz, den 23. Februar 1972

Für die Stadt Vaihingen an der Enz

Für die Gemeinde Horrheim

L.S. gez.: Palm
 Bürgermeister

L.S. gez.: Strom
 Bürgermeister